Pflegegeld

10

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Telefon: 05 03 03
Ausland: +43 / 503 03
Fax: 05 03 03-288 50
E-Mail: pva@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

STAND: 1.1.2016

DAS PFLEGEGELD

Das **Bundespflegegeldgesetz (BPGG)** hat das Ziel, durch die Gewährung von **Pflegegeld** pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Das Pflegegeld soll Mehraufwendungen pauschal abgelten und dazu beitragen, auch als pflegebedürftiger Mensch ein **selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben** zu führen.

Die folgenden Ausführungen sind auf Bezieher/innen eines **Pflegegeldes von der Pensionsversicherungsanstalt** abgestellt und gelten insbesondere für

- Bezieher/innen einer Pension oder eines Sonderruhegeldes von der Pensionsversicherungsanstalt
- Bezieher/innen einer Vollrente von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf Grund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bzw. für
- Personen, deren Rente abgefunden worden ist, wenn der Pflegebedarf durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde und
- Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr bzw. Schüler/innen und Studierende, die auf Grund eines dem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gleichzuachtenden Ereignisses pflegebedürftig sind
- Bezieher/innen einer Pension nach dem Notarversicherungsgesetz
- Bezieher/innen von Renten, Beihilfen oder Ausgleichen nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz und Impfschadengesetz
- Bezieher/innen einer Hilfeleistung oder derartigen Ausgleichen nach dem Verbrechensopfergesetz
- Bezieher/innen eines Rehabilitationsgeldes aus der Krankenversicherung

- österreichische Staatsbürger/innen ohne Grundleistung (Pension/Rente), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sofern nicht ein anderer EU-, EWR-Mitgliedstaat oder die Schweiz für Pflegeleistungen zuständig ist.
  Den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind
  - Fremde, denen Asyl gewährt wurde
  - Personen, die über ein bestimmtes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach dem Fremdenpolizei-, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen
  - Personen, die über einen bestimmten Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügen
  - Fremde, sofern eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht vorliegt.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Pflegegeld gebührt wenn

- auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein **ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf)** erforderlich ist
- der Pflegebedarf voraussichtlich mindestens **sechs Monate** andauert und
- der gewöhnliche Aufenthalt im **Inland** liegt; Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

ANTRAGSTELLUNG

Die Gewährung eines Pflegegeldes muss grundsätzlich beantragt werden. Für diesen ANTRAG ist ein Formular vorgesehen, er kann aber auch formlos gestellt

werden. Zweckmäßig ist es, den Antrag bei der pensionsauszahlenden Stelle einzubringen. Gültig ist jedoch auch die Antragstellung bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt. Der Antrag wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Vom Antragstag hängt auch der ANFALL des Pflegegeldes ab. **Frühester Beginn** des Pflegegeldanspruches bzw. einer Erhöhung ist der auf die **Antragstellung folgende Monatserste.**

AUSMASS

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind **sieben Stufen** vorgesehen. Auch eine befristete Gewährung ist möglich. Über die monatliche Höhe und die Voraussetzungen für die Einstufung informiert die nachfolgende Tabelle.

Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer **ärztlichen Begutachtung.**

Bei der Untersuchung kann auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen auch eine Vertrauensperson anwesend sein.

Stufe	monatliche Höhe des Pflegegeldes 2016	durchschnittl. mtl. Pflegebedarf mehr als
1	**EUR 157,30**	**65** Stunden
2	**EUR 290,—**	**95** Stunden
3	**EUR 451,80**	**120** Stunden
4	**EUR 677,60**	**160** Stunden
5	**EUR 920,30**	**180** Stunden
6	**EUR 1.285,20**	**180** Stunden
7	**EUR 1.688,90**	**180** Stunden

Wurde der Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes bereits vor dem 1.5.1996 gestellt, beträgt das Pflegegeld der Stufe 1 monatlich EUR 207,20.

Eine Zuordnung zu den **Stufen 5 bis 7** erfolgt, wenn die notwendige Betreuung und Hilfe (neben dem zeitlichen Ausmaß von mehr als 180 Stunden) nur unter **erschwerten Bedingungen** erbracht **werden kann.**

Stufe 5: Ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) ist erforderlich.

Stufe 6: Bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson nötig.

Stufe 7: Zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine mit funktioneller Umsetzung sind nicht möglich oder gleichzuachtender Zustand liegt vor.

- Für bestimmte Menschen mit Behinderung sind Mindesteinstufungen festgelegt; wie zB für blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.

- Für Kinder und Jugendliche ist zuerst nur jenes Ausmaß der Pflege festzustellen, das über das Pflegeausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Darüber hinaus werden unter Bedachtnahme auf die **besondere Intensität der Pflege** für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche pro Monat fixe Zeitwerte **als Erschwerniszuschlag** berücksichtigt:
  - bis zum vollendeten 7. Lebensjahr: 50 Std.
  - vom vollendeten 7. bis 15. Lebensj.: 75 Std.

- Bei der Festsetzung des **erweiterten Pflegebedarfs** von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere **einer demenziellen Erkrankung,** ist ein fixer Zeitwert im Ausmaß von 25 Stunden **als Erschwerniszuschlag** zu berücksichtigen.

- Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften (zB Blindenzulage) werden auf das Pflegegeld angerechnet, ebenso bestimmte Sachleistungen aus einem EU-, EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz.
  Besteht für die/den Pflegebedürftige/n Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird monatlich ein Betrag von **EUR 60,–** auf das Pflegegeld **angerechnet.** Wenn mehrere Ansprüche auf Pflegegeld nach dem BPGG (zB Bezug einer anderen Pension oder Rente bzw. eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) zusammentreffen, so wird das Pflegegeld **nur einmal** gewährt.

FAMILIENHOSPIZKARENZ

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines/einer nahen Angehörigen oder der Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des/der Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Bei Anträgen des/der Pflegebedürftigen auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind Vorschusszahlungen vorgesehen.

Bei Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz gebührt Pflegekarenzgeld vom Sozialministeriumservice.

PFLEGEKARENZ und PFLEGETEILZEIT

Personen, die eine **Pflegekarenz** oder **Pflegeteilzeit** mit ihrem Dienstgeber vereinbart haben bzw. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, welche sich zum Zwecke der Pflegekarenz vom Bezug der AMS Leistung abgemeldet haben, gebührt für die vereinbarte **Dauer von maximal drei Monaten** der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit ein Pflegekarenzgeld, welches bei Pflegeteilzeit aliquot ausbezahlt wird. Bei Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit von weiteren Arbeitnehmer/innen für den selben nahen Angehörigen, welcher mindestens Pflegegeld der Stufe 3 bezieht (für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige ab der Pflegegeldstufe 1) gebührt das Pflegekarenzgeld für die Dauer von höchstens sechs Monaten. Bei einer neuerlichen Vereinbarung auf Grund einer Erhöhung des Pflegebedarfs der zu betreuenden Person gebührt das Pflegekarenzgeld höchstens für weitere sechs Monate.

Der **Antrag** zur Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist **beim Sozialministeriumservice** (vormals Bundessozialamt) einzubringen. Weitere Informationen über Voraussetzungen und Höhe des Pflegekarenzgeldes sind ebenfalls beim Sozialministeriumservice zu erhalten.

RUHEN UND ERSATZANSPRÜCHE

Ab dem 2. Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes, überwiegend auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes, eines Landesgesundheitsfonds oder einer Krankenfürsorgeanstalt, **ruht das Pflegegeld.**

Über **Antrag** wird das Pflegegeld weiter geleistet,

- wenn und so lange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird
- für längstens 3 Monate in der Höhe der nachgewiesenen pflegebedingten Kosten, die sich aus einem vertraglichen Betreuungsverhältnis oder einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben.
  Das Pflegegeld ist über die drei Monate hinaus zu leisten, wenn damit für die/den Pflegebedürftige/n eine besondere Härte vermieden wird.

Bei einem **Pflegeheimaufenthalt** (auch Wohn-, Alters-, Erziehungsheimaufenthalt usw.) auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers werden zur Deckung der Verpflegskosten höchstens **80 Prozent des monatlichen Pflegegeldes** an den Kostenträger überwiesen.

Der pflegebedürftigen Person gebührt für diese Zeit ein monatliches **Taschengeld** in der Höhe von **10 Prozent** der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich **EUR 45,20. Der übrige Teil des Pflegegeldes ruht.**

Bei **teilstationärer Betreuung** auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers, kann – **die schriftliche Zustimmung** der pflegebedürftigen Person, ihres gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters **vorausgesetzt** – bis auf Widerruf für künftige Auszahlungen das Pflegegeld **zur Gänze dem jeweiligen Kostenträger zur Verrechnung** für die Dauer und im Umfang der Leistungserbringung ausgezahlt werden.

Unter teilstationärer Betreuung sind Angebote einer ganz- oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur für

betreuungs- bzw. für pflegebedürftige Personen, die nicht in stationären Einrichtungen leben und die in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Seniorenein-richtungen jedenfalls tagsüber erbracht werden, zu verstehen.

Der jeweilige Kostenträger hat der pflegebedürftigen Person den verbleibenden Pflegegeldbetrag zumindest in der Höhe von 10 Prozent der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich EUR 45,20, auszuzahlen.

Das Pflegegeld ruht unter anderem auch für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe; ausgenommen, die Freiheitsstrafe wird durch elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“) vollzogen.

HINWEISE

- Vom Pflegegeld werden weder Lohnsteuer noch Krankenversicherungsbeiträge abgezogen. Es gebührt **zwölfmal jährlich,** wird im Nachhinein und ggf. zusammen mit der Pension ausgezahlt.
- Änderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug (zB weitere Geldleistungen wie Blindenzulage u.ä.m.) sind der Pensionsversicherungsanstalt **binnen vier Wochen** zu melden. **Zu Unrecht bezogenes Pflegegeld wird rückgefordert.**
- Bei einer Änderung im Pflegebedarf kann es zu einer Erhöhung bzw. niedrigeren Einstufung oder Entziehung des Pflegegeldes kommen. Für eine Erhöhung ist unbedingt ein Antrag zu stellen.
- Wenn der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann und bei Verweigerung der Annahme von Sachleistungen ohne triftigen

Grund sieht das BPGG die Möglichkeit vor, das Pflegegeld ruhend zu stellen.

- Personen, die unter **erheblicher Beanspruchung** ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung freiwillig **selbstversichern.**
- Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, um
  - eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7
  - in häuslicher Umgebung unter **gänzlicher Beanspruchung** ihrer Arbeitskraft zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung freiwillig **weiterversichern.**

Weitere Informationen zur Selbst- und Weiterversicherung für pflegende Angehörige finden Sie in unserem Folder Nr. 14 „Freiwillige Versicherungen“.

- Nahe Angehörige, die seit mindestens einem Jahr
  - eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 gebührt, **oder**
  - eine nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 gebührt,
    überwiegend pflegen und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, besteht die Möglichkeit, eine **finanzielle Zuwendung** aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu erhalten. Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) zu stellen.

- Bei Vorliegen einer **24-Stunden-Betreuung** im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes erhalten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige finanzielle Zuschüsse, wenn zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezogen wird und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) zu stellen. Weitere Informationen über Voraussetzungen und Höhe der Zuschüsse erhalten Sie ebenfalls beim Sozialministeriumservice.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen” zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1